

**Verwaltungsvorschrift des
Ministeriums für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
über das**

**Förderprogramm
KLIMASCHUTZ-PLUS
(VwV Klimaschutz- Plus 2018/2019)**

Vom 12. Juni 2018 – Az.: 22-4500.2/107

INHALTSÜBERSICHT

1.	Förderzweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen	3
2.	Förderbereiche	6
2.1	CO ₂ -Minderungsprogramm.....	6
2.1.2.1	Energetische Sanierung	6
2.1.2.2	Einsatz regenerativer Energien	6
2.2	Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm.....	9
2.2.2.1	Nachhaltige Prozesse zur Umsetzung von CO ₂ -Minderungsmaßnahmen.....	9
2.2.2.2	Bilanzierung von CO ₂ -Emissionen (BICO2BW)	10
2.2.2.3	Energiemanagement (EM).....	10
2.2.2.4	Qualitätsnetzwerk Bauen.....	11
2.2.2.5	Überbetriebliche Energieeffizienztische	13
2.2.2.6	BHKW-Begleit-Beratungen	15
2.2.2.7	Detaillierte Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen.....	16
2.2.2.8	Informationsvermittlung für Mandatsträger und Multiplikatoren	17
2.2.2.9	Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz.....	18
2.2.2.10	Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen.....	19
2.2.2.11	Erstberatung zur Abwärmenutzung	19
2.3	Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung	21
3.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	22
4.	Antragsverfahren.....	22
5.	Bewilligung und Verwendung	23
6.	Auszahlung	24
7.	Prüfungsrecht.....	24
8.	Geltungsdauer.....	24

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Förderzweck

Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG) sollen die in Baden-Württemberg verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent gegenüber 1990 abgesenkt werden. Neben der Stromerzeugung ist auch der Wärmeverbrauch von hoher Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) nennt als langfristiges Ziel, die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu gestalten. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss der heutige Wärmebedarf insbesondere im Gebäudesektor konsequent reduziert werden. In der Einsparung und effizienteren Nutzung von Energie liegt das größte Potenzial für eine nachhaltige Wärmeversorgung im Land. Der verbleibende Wärmebedarf soll künftig auf Basis erneuerbarer Energien gedeckt werden. Zur Umsteuerung auf erneuerbare Energie müssen deren Potenziale im Land konsequent genutzt und die Infrastrukturen darauf ausgerichtet und optimiert werden.

Zur Umsetzung dieses Ziels tragen Kommunen, Unternehmen, Vereine, kirchliche Organisationen wie auch kommunale Betriebe bei, indem sie Investitionen und Verfahrensabläufe am Ziel einer CO₂-Reduzierung ausrichten. Zudem kommt der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu. Städte und Gemeinden üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion für ihre Einwohner aus und können die Rahmenbedingungen für die Reduzierung der auf ihrer Gemarkung verursachten CO₂-Emissionen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts maßgeblich mitgestalten. Daher legt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das Programm „Klimaschutz-Plus“ erneut auf.

Das Programm besteht aus den Säulen

CO₂-Minderungsprogramm

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Minderung der aus dem Energieverbrauch resultierenden CO₂-Emissionen durch Maßnahmen mit großer Anwendungsbreite bei effizientem Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm

Ziel der Förderung ist es, weitere Klimaschutzaktivitäten durch Schaffung optimierter Strukturen, Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Bildung und Information anzureizen.

Zielgruppe dieses Förderprogramms sind Kommunen, kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Unternehmen, kirchliche Organisationen sowie kleine- und mittlere Unternehmen. Zudem werden eingetragene, gemeinnützige Vereine sowie Träger von Krankenhäusern und Heimen angesprochen.

Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung

In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Um energieeffiziente Sanierungen anzureizen und den Klimaschutzplan zu unterstützen, werden Vorhaben ergänzend gefördert, die besondere Effizienzstandards erreichen.

Der Bund bietet weitere vielfältige Fördermöglichkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung und des Klimaschutzes an, die unter www.foerderdatenbank.de recherchiert werden können.

1.2 Rechtsgrundlagen

- 1.2.1 Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
Zuwendungen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013, S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI De-minimis-Regel) (ABl. EU L 114/8 vom 26.04.2012, S. 8), gewährt.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu 200 000 Euro (De-minimis-Regel) beziehungsweise 500 000 Euro (DAWI De-minimis-Regel) betragen. Vor Gewährung einer Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die De-minimis-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat.

- 1.2.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.
- 1.2.3 Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.
- 1.2.4 Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244/2 vom 01.10.2004). Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind.

1.3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:

- 1.3.1 Nichtwohngebäude
1.3.1.1 Gebäude kommunaler Einrichtungen

- 1.3.1.2 Gebäude kirchlicher Einrichtungen,
- 1.3.1.3 Gebäude eingetragener, gemeinnütziger Vereine,
- 1.3.1.4 Krankenhäuser nach § 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg,
- 1.3.1.5 Gebäude von Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX,
- 1.3.1.6 gewerblich genutzte Gebäude, die nicht überwiegend (mehr als 50 Prozent der gesamten Nettogrundfläche) zum Wohnen genutzt werden.

- 1.3.2 Darüber hinaus gelten
 - 1.3.2.1 Gebäude von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen (Stationäre Einrichtungen) nach § 3 des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG),
 - 1.3.2.2 Gebäude zur Erfüllung kommunaler Unterbringungspflichten und
 - 1.3.2.3 Gebäude von Studentenwohnheimen (mit rotierendem Belegungskonzept) als Nichtwohngebäude, auch wenn die Wohnnutzung mehr als 50 Prozent beträgt.

- 1.3.3 kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - 1.3.3.1 Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro,
 - 1.3.3.2 weniger als 250 Beschäftigte,
 - 1.3.3.3 Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 Prozent und
 - 1.3.3.4 öffentliche Beteiligung am Unternehmen geringer als 25 Prozent.

2. Förderbereiche

2.1 CO₂-Minderungsprogramm

2.1.1 Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Minderung der aus dem Energieverbrauch resultierenden CO₂-Emissionen durch Maßnahmen mit großer Anwendungsbreite bei effizientem Mitteleinsatz.

2.1.2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenkombinationen aus den abschließend genannten Bereichen in Gebäuden gemäß Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 der Verwaltungsvorschrift:

2.1.2.1 Energetische Sanierung

2.1.2.1.1 Erneuerung von Heizungsanlagen durch

- Ersatz von Elektroheizungen durch Warmwasserheizsysteme auf der Basis von erneuerbaren Energien,
- Nutzung von Abwärme, die innerhalb des Gebäudes beziehungsweise der Liegenschaft anfällt,

2.1.2.1.2 Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes, wenn mindestens die Bauteilanforderung/en für Einzelmaßnahmen im KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude erfüllt wird/werden,

2.1.2.1.3 Sanierung von Beleuchtungsanlagen unter Einsatz von Leuchtdioden (LED), soweit dem Grunde nach kein Antrag nach Ziffer V.2 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 22. September 2015 (BANz AT vom 6. Oktober 2015 B4) gestellt werden kann. Nicht zuwendungsfähig ist der Einbau eines LED-Leuchtmittels in eine Bestandsleuchte,

2.1.2.1.4 Sanierung von Lüftungsanlagen, soweit dem Grunde nach kein Antrag nach Ziffer V.3 der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 22. September 2015 (BANz AT vom 6. Oktober 2015 B4) gestellt werden kann.

2.1.2.2 Einsatz regenerativer Energien

zur Wärmeversorgung bestehender Nichtwohngebäude nur in Kombination mit einer Maßnahme nach Ziffer 2.1.2.1.1 oder 2.1.2.1.2 durch Installation von

2.1.2.2.1 Holzpellettheizungen,

2.1.2.2.2 Holzhackschnitzelheizungen,

2.1.2.2.3 Wärmepumpen-Anlagen oder

2.1.2.2.4 Solarthermischen Anlagen.

2.1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Gebäude gemäß Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 der Verwaltungsvorschrift:

- 2.1.3.1 Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zweckverbände,
 2.1.3.2 selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung,
 2.1.3.3 KMU,
 2.1.3.4 mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,
- 2.1.3.5 Träger von
- Krankenhäusern nach § 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg,
 - Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX,
 - stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und
 - Studentenwohnheimen
- auch wenn sie die KMU-Kriterien nicht erfüllen,
- 2.1.3.6 auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts,
 2.1.3.7 Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und kirchliche Einrichtungen,
 2.1.3.8 eingetragene, gemeinnützige Vereine im Sinne der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung,
 2.1.3.9 natürliche Personen.
- 2.1.3.10 Werden Maßnahmen im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Partner antragsberechtigt, der die zuwendungsfähigen Investitionen überwiegend unmittelbar aufwendet, sofern er in Ziffern 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 genannt ist. Er muss nicht Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer des Gebäudes sein.
- 2.1.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sowie Art und Höhe der Förderung
- 2.1.4.1 Die Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
- 2.1.4.2 Der Zuschuss bemisst sich nach der über die anrechenbare Lebensdauer der Maßnahme rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen. Er beträgt 50 Euro pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent. Die CO₂-Minderung wird aufgrund der bewirkten Energieeinsparung mit Hilfe der CO₂-Emissionsfaktoren des GEMIS-Modells (Version 4.94; Quelle: www.i-inas.org) ermittelt. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind alle Investitionen in technische oder bauliche Anlagen sowie Leistungen nach der HOAI (Planung et cetera).
 Ist im Fall der Ziffer 2.1.3.10 der Contractor antragsberechtigt, vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den vom Contracting-Nehmer zu Beginn des Contracting-Verhältnisses aufgewandten Investitionsanteil.
 Grunderwerbs- oder Pachtkosten, Genehmigungsgebühren, Eigenleistungen und laufende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.
 Eigenbauanlagen, Prototypen (weniger als vier erstellte Anlagen) und gebrauchte Anlagen sind nicht förderfähig.
- 2.1.4.3 Der Zuschuss ist auf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Bei Maßnahmenkombinationen wird dieser Fördersatz auf jede Maßnahme angewendet.

- 2.1.4.4 Der nach Ziffern 2.1.4.2 und 2.1.4.3 berechnete Zuschuss wird um 15 Prozent gemindert, wenn die Maßnahme auch der Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem EWärmeG dient.
- 2.1.4.5 Der nach Ziffern 2.1.4.2 bis 2.1.4.4 berechnete Zuschuss wird um 5 Prozent bzw. um 10 Prozent erhöht, wenn mit der Sanierungsmaßnahme insgesamt der KfW Effizienzhausstandard 70 bzw. der KfW Effizienzhausstandard 55 gemäß der Anlage zu den Merkblättern des Förderprogramms 217 „Energieeffizient Bauen und Sanieren-Nichtwohngebäude“ der KfW erreicht wird.
- 2.1.4.6 Für Zuwendungsempfänger, die
- an nachhaltigen Prozessen zur Umsetzung von CO₂-Minderungsmaßnahmen teilnehmen (das heißt, die sich vertraglich zur Teilnahme an einem bestimmten Managementsystem verpflichtet und einen Vertrag mit einem zertifizierten Berater abgeschlossen haben),
 - ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen betreiben oder EMAS validiert sind oder seit mindestens zwei Jahren ein Energiemanagement betreiben, das die Qualitätsanforderungen der Ziffer 2.2.2.3 erfüllt,
 - ein nicht mehr als fünf Jahre altes, vom Bund gefördertes Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept haben oder einen Klimaschutzmanager beschäftigen,
 - sich dauerhaft, nicht projektgebunden an der Grundfinanzierung der regionalen Energieagentur im Kreis mit mindestens 10 Cent pro Einwohner und Jahr beteiligen,
 - sich vor Antragstellung, dem Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden angeschlossen haben,
 - im Jahr der Antragstellung am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz teilnehmen oder in der Wettbewerbsrunde davor teilgenommen haben,
- erhöht sich der nach Ziffern 2.1.4.2 bis 2.1.4.5 berechnete Zuschuss um 10 Prozent je erfülltem Kriterium. Der maximale Bonus beträgt 40 Prozent.
- 2.1.4.7 Der maximale Zuschuss beträgt 200 000 Euro.
- 2.1.4.8 Gewährt werden Förderungen ab 3 000 Euro (Bagatellgrenze).
- 2.1.4.9 Auch wenn der Contracting-Nehmer nach Ziffer 2.1.3.10 Zuwendungsempfänger ist, soll das Förderverfahren bei Vorlage und Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises abgeschlossen werden. Contracting-Nehmer finanzieren einen Teil der Investitionen jedoch über mehrere Jahre. Deshalb ist der Zuschuss angesichts Ziffer 7 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zu mindern.
- Der geminderte Zuschuss wird wie folgt berechnet:
- $$A = Z \times [I / G] + Z \times [(G - I) / G] \times F$$
- Dabei sind:
- A: geminderter Zuschuss
 Z: Zuschuss nach Ziffern 2.1.4.2 bis 2.1.4.7
 I: vom Contracting-Nehmer unmittelbar aufgewandte Investition
 G: zuwendungsfähige Gesamtausgaben
 F: Faktor gemäß Anlage 1
- Das bedeutet: Der Anteil des Zuschusses, der dem Anteil der vom Contracting-Nehmer unmittelbar aufgewandten Investition an der Gesamtinvestition entspricht, wird nicht gemindert. Der Anteil des Zuschusses, der dem Anteil der im Weiteren zu zahlenden Contractingraten an den Gesamtinvestitionen entspricht, wird gemindert.

2.2 Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm

2.2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist, weitere Klimaschutzaktivitäten durch Schaffung optimierter Strukturen, Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Bildung und Information anzureizen.

2.2.2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen:

2.2.2.1 Nachhaltige Prozesse zur Umsetzung von CO₂-Minderungsmaßnahmen

2.2.2.1.1 Inhalt

Gefördert wird die Teilnahme von Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur Umsetzung von CO₂-Minderungsmaßnahmen, die mindestens folgende Elemente enthalten:

- Betrachtung aller kommunalen Handlungsfelder wie kommunale Gebäude und Anlagen, Mobilität, Ver- und Entsorgung sowie die Informations- und Motivationsaktivitäten für die Zielgruppen Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie Handel und Dienstleistungswirtschaft
- Beteiligung von Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie wichtiger externer Multiplikatoren und Akteure
- Analyse der Ausgangssituation in der Kommune
- Inanspruchnahme externer Beratung durch einen von Produkt- und Firmeninteressen unabhängigen Berater
- Bewertung der Ausgangssituation, Entwicklung von Maßnahmen und Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit
- Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Aktivitäten- und Maßnahmenkatalogs
- Aufbau eines Controllingverfahrens und Etablierung als zyklischer Verbesserungsprozess
- Beteiligung an Erfahrungsaustauschen und Netzwerken
- Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren und Benchmarking
- Bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Beginn der Maßnahme wird ein Zertifizierungsverfahren durchgeführt

2.2.2.1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, sofern ein Gemeinderats- beziehungsweise Kreistagsbeschluss zur Beteiligung vorliegt.

2.2.2.1.3 Art und Höhe der Förderung

Die Festbetragsfinanzierung beträgt 10 000 Euro.

Bei gestuften Zertifizierungssystemen wird für das Erreichen jeder höheren Stufe ein weiterer Zuschuss von 1 500 Euro gewährt. Eine Re-Zertifizierung wird mit einem einmaligen Zuschuss von 1 500 Euro gefördert.

2.2.2.2 Bilanzierung von CO₂-Emissionen (BICO2BW)

2.2.2.2.1 Inhalt

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung einer fortschreibbaren kommunalen Energie- und CO₂-Bilanz mit Hilfe von EDV-Instrumenten, wie zum Beispiel dem im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entwickelten BICO2BW. Die Bilanzierung wird von externen, entsprechend geschulten Fachleuten durchgeführt.

2.2.2.2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern, die noch kein eigenes Klimaschutzkonzept haben und auch keine entsprechende Förderung beim Bund beantragt oder bewilligt bekommen haben.

2.2.2.2.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung beträgt 50 Prozent des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 400 Euro pro Arbeitstag, für mindestens zwei, höchstens sechs Arbeitstage.

2.2.2.3 Energiemanagement (EM)

2.2.2.3.1 Inhalt

Gegenstand der Förderung ist die Einführung eines Energiemanagements (EM), das folgende Anforderungen erfüllt:

- Formulierung von Energieeinsparzielen oder CO₂-Minderungszielen, die innerhalb des Förderzeitraums erreicht werden sollen,
- Entwicklung einer ämter- oder abteilungsübergreifenden Koordinierung aller energierelevanten Aufgaben,
- Unterstützung bei der Einführung eines kontinuierlichen Energieberichtswesens mit mindestens jährlichem Turnus,
- Unterstützung bei der Einführung eines monatlichen Energieverbrauchscontrollings und Reportings,
- es sind so viele Liegenschaften einzubeziehen, dass mindestens 80 Prozent der Energie- und Wasserbezugskosten des Antragstellers erfasst werden.

Gefördert wird die externe fachliche Unterstützung (hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale Beratung und Begleitung) und soweit nicht vorhanden die Beschaffung und Installation erforderlicher Messeinrichtungen und Verbrauchszähler sowie die Beschaffung und Implementierung einschlägiger Energiemanagement-Software.

Zusätzlich kann die erstmalige Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 gefördert werden.

2.2.2.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Gebäude gemäß Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 der Verwaltungsvorschrift:

- Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zweckverbände,

- selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung,
- KMU,
- mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,
- Träger von
 - Krankenhäusern nach § 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg,
 - Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX,
 - stationäre Einrichtungen nach § 3 WTPG und
 - Studentenwohnheimen
 auch wenn sie das KMU-Kriterium nicht erfüllen,
- auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts,
- Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und kirchliche Einrichtungen,
- eingetragene gemeinnützige Vereine im Sinne der §§ 52-55 der Abgabenordnung.

Die Förderung zur Einführung von Energiemanagement darf von Unternehmen nicht dafür verwendet werden, um Vergünstigungen bei den Stromkosten zu erlangen bzw. zu wahren.

2.2.2.3.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung beträgt für

- Beratung und Begleitung zur Einführung eines EM 50 Prozent des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 400 Euro pro Arbeitstag, für mindestens fünf, höchstens zwölf Arbeitstage pro Jahr für längstens drei Jahre
- Beschaffung von Verbrauchszählern und Messeinrichtungen inklusive Einbau und Aufschaltung 50 Prozent der Ausgaben, maximal 5 000 Euro
- Beschaffung und Installation von EM-Software 50 Prozent der Ausgaben, maximal 5 000 Euro
- eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 50 Prozent der Ausgaben, maximal 3 000 Euro

2.2.2.4 Qualitätsnetzwerk Bauen

2.2.2.4.1 Inhalt

Förderfähig ist der Aufbau eines Qualitätsnetzwerkes, welches als unabhängige Organisation die nachhaltige Qualität beim Bauen und Sanieren durch ein „besseres Miteinander“ aller Beteiligten innerhalb eines oder mehrerer Land- oder Stadtkreise erreicht. Diese Organisation übernimmt entsprechende Steuerungs- und organisatorische Aufgaben, Verwaltungsmaßnahmen sowie die Netzwerkpfege und -erweiterung. Das Netzwerk wirkt mindestens auf Land- beziehungsweise Stadtkreisebene.

Gefördert werden folgende Aktivitäten im Rahmen der Entwicklung des Qualitätsnetzwerks:

- Bis zum 31. Dezember des Antragsjahres geplante gemeinsame Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung mit Verpflichtungserklärung zur Wahrung eines hohen Qualitätsanspruches in der Umsetzung von Bau- und Sanierungsprojekten
- Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur Qualitätssicherung mit Vertretern aus Kreishandwerkerschaft, Innungen, Architekten, Ingenieuren, Planern, Schornsteinfeger und anderen (z.B. Grundbuchamt, Bauamt, Kreditinstitute)
- Aufbau und kontinuierliche Erweiterung des Netzwerks mit den oben genannten Akteuren aus dem Einzugsgebiet
- Akquise möglicher Unterstützer des Netzwerks wie zum Beispiel Kommunen, Finanzinstitute, Kammern, Innungen, Verbände, gegebenenfalls Industrie et cetera
- Vorbereitung der Instrumente unter Einbeziehung bereits bestehender Erfahrungen/Informationen für die Durchführung der Arbeiten
 - Netzwerk-/ Beraterhandbuch für nachhaltiges Bauen und Sanieren
 - Seminare und Baustellenworkshops mit folgenden Inhalten
 - Gewerke und Schnittstellen übergreifendes Bauen und Sanieren (Baustoffe, Gebäudehülle, technische Gebäudeausstattung, Erneuerbare Energien, Qualitätssicherung, Gesetze und Verordnungen sowie Förderprogramme)
 - KfW-Sachverständigenseminar
 - Passivhausseminar für Kommunen beziehungsweise Planer und Ausführende
 - Fachseminare zu: Hydraulischer Abgleich, Luftdichtheit, Wärmebrücken, Vermeidung von Baumängeln, EWWärmeG und Fördermöglichkeiten
 - Hausmeisterschulungen - Grundlagen und spezifische Fortbildungen
- Gestaltung und Weiterentwicklung des Netzwerks hinsichtlich Kommunikation, Dachmarkenentwicklung (inklusive Qualitätssiegel), Verbreitung, Verweiskultur, Kundenbewertungsmechanismen, Referenzprojektdarstellung et cetera
- Inanspruchnahme eines Coachings beziehungsweise Know-how-Transfers von Experten mit Erfahrungen im Aufbau von Netzwerken, insbesondere Qualitätsnetzwerken
- Pilotphase zur Anwendung der Instrumente und Konsolidierung des Projektes
- Entwicklung eines Finanzierungskonzepts für den förderunabhängigen Betrieb des Qualitätsnetzwerks
- Kurzdokumentation der Arbeitsinhalte und der erzielten Ergebnisse nach dem ersten und nach dem dritten vollständigen Haushaltsjahr

2.2.2.4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Stadt- und Landkreise (oder deren Zusammenschlüsse), in denen noch kein Qualitätsnetzwerk mit vergleichbarer Zielsetzung existiert oder aufgebaut wird sowie
- im Einvernehmen mit dem Kreis
 - kreisangehörige Städte und Gemeinden und
 - natürliche und juristische Personen, die hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral arbeiten und über einschlägige Erfahrungen mit nachhaltigem, qualitätsbewusstem Bauen und als Netzwerker verfügen (z.B. regionale Energieagenturen oder vergleichbare Einrichtungen).

2.2.2.4.3 Art und Höhe der Förderung, Zuwendungsfähige Gesamtausgaben
Die Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 135 000 Euro je Netzwerk, aufgeteilt auf drei Jahre. In den ersten drei Jahren können jährlich bis zu 45 000 Euro ausbezahlt werden. Eine Verschiebung innerhalb der Jahre eins bis drei ist möglich. In den Jahren vier und fünf ist die Finanzierung des Qualitätsnetzwerk Bau durch den Antragsteller sicherzustellen. Pro Jahr können maximal drei Netzwerke neu gefördert werden.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind

- bei Vergabe von Aufbau und Betrieb des Netzwerks die Zahlungen an den/die Auftragnehmer
- bei Durchführung mit eigenem Personal die Personalausgaben zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 15 Prozent

2.2.2.4.4 Zuwendungsvoraussetzungen:

- Vorlage von zehn schriftlichen Unterstützungserklärungen zukünftiger Netzwerkpartner insbesondere aus dem Kreis der Lenkungsgruppe
- Nennung der Stelle, an der das Netzwerk angesiedelt werden soll, mit entsprechenden Absichtserklärungen
- Personelle Mindestausstattung
 - 70 Prozent einer Stelle mit der Qualifikation Hochschulabschluss
 - 30 Prozent einer Stelle mit der Qualifikation Kauffrau/-mann für Einzelhandel oder Bürokommunikation oder vergleichbar
- Bestandsgarantie für mindestens fünf Jahre
- Gemeinderats- und Kreistagsbeschlüsse über die Mitwirkung dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel gefasst werden
- Eine Beteiligung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Architekten und Ingenieuren im Landkreis sowie Kooperationen mit Zukunft Altbau, der Verbraucherzentrale und den regionalen Kompetenzstellen Netzwerk Energieeffizienz (KEFF) werden angestrebt. Eine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen muss gegeben sein.

2.2.2.4.5 Beginn des Vorhabens
Als Beginn des Vorhabens gilt der Auftrag zur Entwicklung der Qualitätsnetzwerke. Die Errichtung der Trägerorganisation gilt nicht als Beginn des Vorhabens.

2.2.2.5 Überbetriebliche Energieeffizienztische

2.2.2.5.1 Inhalt
Gegenstand der Förderung ist der Aufbau einer moderierten Dialogplattform, die Durchführung von Initialberatungen und die Datenerfassung zur Erarbeitung von Zielvorschlägen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Emissionsminderung in Unternehmen sowie die externe Unterstützung bei Aufstellung und Umsetzung betriebsspezifischer Maßnahmenpläne. Dabei werden mit Unterstützung externer Fachleute Energieoptimierungskonzepte erarbeitet und die vom Energieeffizienztisch erreichte Energiekostensenkung und CO₂-Emissionsminderung dokumentiert. Darüber hinaus soll ermittelt werden, unter welchen Rahmenbedingungen Betriebe an einem Erfahrungsaustausch interessiert sind und zusätzliche Investitionen tätigen.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Die Projektdauer beträgt mindestens drei Jahre.
- Ein Energieeffizienztisch besteht aus mindestens fünf Unternehmen.
- Nach Durchführung der Initialberatungen vereinbaren die beteiligten Unternehmen ein gemeinsames CO₂-Minderungsziel.
- Die beteiligten Unternehmen übertragen die Organisation der Dialogplattform sowie Evaluation des Vorhabens einem Projektträger (Netzwerkmanager). Die Initialberatungen sind externen Beratern zu übertragen. Die Datenerhebung sowie Aufstellung und Umsetzung betriebsspezifischer Maßnahmenpläne ist durch externe Berater zu begleiten.

Geeignete Berater können bei den regionalen Energieagenturen, den regionalen Kompetenzstellen Energieeffizienz (KEFF), bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, beim Baden-Württembergischen Handwerkstag oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern beziehungsweise Handwerkskammern erfragt werden.

2.2.2.5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- KMU,
- mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,
- Träger von
 - Krankenhäusern nach § 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg,
 - Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX,
 - stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und
 - Studentenwohnheimenauch wenn sie das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

2.2.2.5.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 4 000 Euro je teilnehmendem Betrieb. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:

- Kosten der Moderation des Erfahrungsaustausches der beteiligten Betriebe
- Kosten der Initialberatungen und Datenerhebung
- Kosten für die Energieberatungen. Werden dafür andere Fördermittel – z.B. Energieberatung Mittelstand – in Anspruch genommen, mindern diese Fördermittel die zuwendungsfähigen Kosten.
- Kosten der jährlichen Zielpfadbeobachtung
- Kosten für Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen
- Kosten für hinzugezogene externe Berater z.B. für Workshops oder Fachbeiträge
- Kosten für Begleitung durch externen Berater bei Ausschreibung, Angebotsbewertung und Umsetzung von Maßnahmen sowie
- Verwaltungskosten (pauschal 10 Prozent der Ausgaben für Moderation)

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen zur Umsetzung von Maßnahmenplänen

2.2.2.6 BHKW-Begleit-Beratungen

2.2.2.6.1 Inhalt

Förderfähig ist die fachliche Unterstützung (Beratung und Begleitung) in Form einer detaillierten Untersuchung zur Machbarkeit und Vorbereitung der Umsetzung sowie Hilfestellung bei der Klärung und Abwicklung von technischen, energiewirtschaftlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen von BHKW, auch über die Inbetriebnahme hinaus.

BHKW-Begleit-Beratungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die BHKW-Begleit-Beratung ist objektbezogen durchzuführen, das heißt es handelt sich nicht um eine allgemeine Beratung, sondern um die Beratung für eine konkrete BHKW-Anlage (z.B. zur Versorgung eines Gebäudes, einer Liegenschaft oder mehrerer Gebäude)
- Die Beratung muss eine fundierte Begründung für den geplanten BHKW-Einsatz mit Variantenvergleich inklusive Volllaststundenzahl, Wärme-/Strommengen und Eigenstromanteil umfassen
- Die BHKW-Begleit-Beratung muss anbieter- beziehungsweise herstellerunabhängig sein
- Die Beratung sollte innerhalb von **zwölf Monaten** nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein. Dieser Zeitraum kann um weitere **zwölf Monate** ab tatsächlicher Inbetriebnahme des BHKW verlängert werden

Der BHKW-Begleiter muss unabhängig von Produkt- und Firmeninteressen beraten.

2.2.2.6.2 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind folgende Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Gebäude gemäß Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 der Verwaltungsvorschrift:
 - Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zweckverbände,
 - selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung,
 - KMU,
 - mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,
 - Träger von
 - Krankenhäusern nach § 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg,
 - Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX,
 - stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und
 - Studentenwohnheimen,auch wenn sie das KMU-Kriterium nicht erfüllen,
 - auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts,

- Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und kirchliche Einrichtungen,
 - eingetragene, gemeinnützige Vereine im Sinne der §§ 52-55 der Abgabenordnung,
 - natürliche Personen sowie
- folgende Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten:
 - Unternehmen der Wohnungswirtschaft,
 - Wohnungseigentümergeinschaften und
 - natürliche Personen.

2.2.2.6.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 50 Prozent des Tagessatzes des externen Beraters. Gefördert werden für die ersten zwölf Monate bis zu vier Arbeitstage mit maximal 400 Euro pro Arbeitstag. Erfolgt tatsächlich die Inbetriebnahme eines BHKWs, können innerhalb der folgenden zwölf Monate bis zu vier weitere Arbeitstage mit maximal 400 Euro pro Arbeitstag gefördert werden.

Die Inanspruchnahme unterschiedlicher Berater für die verschiedenen Aspekte ist möglich.

2.2.2.7 Detaillierte Energieberatung zu Krankenhäusern und Heimen

2.2.2.7.1 Inhalt

Krankenhäuser sowie Alten-, Pflege- und Behindertenheime weisen einen sehr hohen Energieverbrauch, komplexe Abläufe und hohe technische Anforderungen auf. Um Energie- und Kosteneinsparpotentiale in den oft gewachsenen Strukturen zu heben, soll die Möglichkeit gegeben werden, detaillierte Informationen über den energetischen Sanierungsbedarf der einzelnen Gebäude sowie die Verbesserung der Energieeffizienz bei Betriebsweisen und Prozessen zu erhalten. Diese detaillierte Beratung geht über bestehende Angebote und Pflichten hinaus. Sie kann auf einem Energieaudit aufbauen. Die zusätzlich erforderlichen Beratertage werden gefördert.

Die Detailberatung zu Krankenhäusern und Heimen muss eine Erfassung und Visualisierung sämtlicher Energieflüsse, die Identifikation von Schwachstellen samt Verbesserungsvorschlägen und einen Variantenvergleich sowie eine Verbrauchsauswertung mit Benchmarking enthalten.

2.2.2.7.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von

- Krankenhäusern nach § 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg,
- Rehabilitationseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V oder § 21 SGB IX und
- stationären Einrichtungen nach § 3 WTPG und
- Studentenwohnheimen

auch wenn sie das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

Die Förderung darf von Nicht-KMU nicht zur Erfüllung der Auditpflicht nach dem Energiedienstleistungsgesetz verwendet werden.

2.2.2.7.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 50 Prozent des Tagessatzes des externen Beraters, maximal 400 Euro pro Arbeitstag.

Die Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage ist abhängig von der Größe der Einrichtung wie folgt gestaffelt:

- bis 400 Betten beziehungsweise Plätze maximal 25 Arbeitstage, liegt bereits ein Energieaudit vor, maximal zehn Arbeitstage
- bis 1 000 Betten beziehungsweise Plätze maximal 30 Arbeitstage, liegt bereits ein Energieaudit vor, maximal 15 Arbeitstage und
- bei mehr als 1 000 Betten beziehungsweise Plätzen maximal 40 Arbeitstage, liegt bereits ein Energieaudit vor, maximal 20 Arbeitstage

2.2.2.8 Informationsvermittlung für Mandatsträger und Multiplikatoreninhalt

Gefördert wird die Durchführung von Veranstaltungen zur Informationsvermittlung für die im Folgenden genannten Zielgruppen zu den dazu genannten Themengebieten:

- für die Zielgruppe Kommunen, kommunale Mandatsträger, Verwaltungen und deren Spitzen zu den Themen kommunale Vorbildfunktion beim Klimaschutz, einschließlich Kommunikation und im Energiebereich (erneuerbare Energien und Energieeffizienz), Zusammenhänge und Prozesse sowie lokale Umsetzungsmöglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Inhalte zum Klimaschutzpakt
- für die Zielgruppe professionelle Multiplikatoren (z.B. Architekten, Ingenieure, Handwerker) zu den Themen Energieeffizienz und regenerative Energien, beispielsweise zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg
- für die Zielgruppe Multiplikatoren aus der Bürgerschaft (Personen mit besonderen Funktionen in z.B. Bau- und Wohnungseigentümergeinschaften, Bürgerenergiegenossenschaften, Vereinen) zu den Themen Energieeffizienz und regenerative Energien, beispielsweise zum Erneuerbare Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Für die Zielgruppe Bürgerinnen und Bürger wird auf das umfangreiche geförderte Angebot rund um die Themen Energieeffizienz und Energieeinsparung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. hingewiesen (www.verbraucherzentrale-bawue.de).

Formate der Informationsvermittlung können sein

- mindestens halbtägige Workshops, die für mindestens 15 Teilnehmer ausgelegt sind,
- fachkundige Führung von Informationsrundgängen und fachkundige Vermittlung von best-practice-Beispielen mit Besichtigung sowie Vorträge, die für mindestens zehn Teilnehmer ausgelegt sind,
- Informationsgespräche, die für mindestens fünf Teilnehmer ausgelegt sind sowie
- Besprechungen mit kommunalen Mandatsträgern, Verwaltungen und deren Spitzen mit mindestens zwei Teilnehmern.

Bei der Antragstellung ist darzustellen, welche und jeweils wie viele Veranstaltungen zur Informationsvermittlung im jeweiligen Land- oder Stadtkreis durchgeführt werden sollen.

Kooperationen mit örtlichen Bildungsträgern und Organisationen sind erwünscht.

- 2.2.2.8.2 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind:
- Stadt- und Landkreise oder deren Zusammenschlüsse sowie
 - im Einvernehmen mit dem Kreis
 - kreisangehörige Städte und Gemeinden und
 - natürliche und juristische Personen, die hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral arbeiten und über einschlägige Erfahrungen mit nachhaltigem, qualitätsbewusstem Bauen und als Netzwerker verfügen (z.B. regionale Energieagenturen oder vergleichbare Einrichtungen).
- 2.2.2.8.3 **Art und Höhe der Förderung**
Die Festbetragsfinanzierung beträgt 600 Euro je Workshop, 250 Euro je Informationsrundgang und Vermittlung von best-practice-Beispielen, 250 Euro je Vortrag und 150 Euro je Informationsgespräch sowie Besprechung.
Jährlich stehen 21 000 Euro je Kreis zur Verfügung.
- 2.2.2.8.4 **Beginn des Vorhabens**
Als Beginn des Vorhabens gilt die Durchführung der ersten Informationsveranstaltung.
- 2.2.2.9 **Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz**
- 2.2.2.9.1 **Inhalt**
Der Leitstern Energieeffizienz ist ein landesweiter Wettbewerb für Stadt- und Landkreise, die im Bereich Energieeffizienz besser werden und sich mit anderen messen lassen wollen. Gefördert wird die Teilnahme am Leitstern Energieeffizienz, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- Benennung eines zuständigen Ansprechpartners
 - Die Wettbewerbsunterlagen werden spätestens zum definierten Einsendeschluss eingereicht
 - Die Wettbewerbsunterlagen müssen korrekt und vollständig ausgefüllt sein
- 2.2.2.9.2 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind Stadt- und Landkreise, die sich am Wettbewerb beteiligen.
- 2.2.2.9.3 **Art und Höhe der Förderung**
Die Festbetragsfinanzierung für die erstmalige Teilnahme beträgt 3 000 Euro für Stadtkreise und 4 500 Euro für Landkreise. Eine wiederholte Teilnahme wird mit zwei Drittel der Fördersätze bezuschusst, also 2 000 Euro für Stadtkreise und 3 000 Euro für Landkreise.

2.2.2.10 Projekte an Schulen und Kindertageseinrichtungen

2.2.2.10.1 Inhalt

Gefördert wird die Durchführung von Unterrichtseinheiten (jeweils zwei Doppelstunden) zum Thema „Energie und Klimaschutz“. Weitere Bildungsmaßnahmen (Organisation und Durchführung von Projekttagen in Kooperation mit dem Lehr- und Betreuungspersonal, Durchführung von mindestens halbtägigen Workshops zur Implementierung der Energie- und Klimaschutzaspekte) können ebenfalls gefördert werden. Die Unterrichtseinheiten und weiteren Bildungsmaßnahmen werden von externen, produkt- und herstellerunabhängigen Fachleuten mit nachgewiesenen Kenntnissen im Bereich Klimaschutz und Energie durchgeführt.

Bei der Antragstellung ist darzulegen, wie viele Unterrichtseinheiten sowie weitere Bildungsmaßnahmen im jeweiligen Land- oder Stadtkreis durchgeführt werden sollen.

2.2.2.10.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Stadt- und Landkreise oder deren Zusammenschlüsse sowie
- im Einvernehmen mit dem Kreis
 - kreisangehörige Städte und Gemeinden und
 - natürliche und juristische Personen, die hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral arbeiten (z.B. regionale Energieagenturen oder vergleichbare Einrichtungen).

2.2.2.10.3 Art und Höhe der Förderung

Die Festbetragsfinanzierung beträgt für

- Unterrichtseinheiten (Ziffer 2.10.1 Satz 1) 500 Euro je Klasse/Gruppe.
- die zusätzlichen Elemente (Ziffer 2.10.1 Satz 2) 1 500 Euro je Projekttag/Workshop

Jährlich stehen 30 000 Euro je Kreis zur Verfügung.

2.2.2.10.4 Beginn des Vorhabens

Als Beginn des Vorhabens gilt die Durchführung der ersten Unterrichtseinheit.

2.2.2.11 Erstberatung zur Abwärmenutzung

2.2.2.11.1 Inhalt

Gefördert wird die Beratung zur Erhebung und Bewertung von Potentialen und Maßnahmen für eine mögliche Abwärmenutzung insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen in Form von Zuschüssen zu Beratertagen, sofern sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zwischen Beratungsempfänger und Berater muss ein Beratungsvertrag abgeschlossen werden (jedoch erst nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides!)
- Für das Objekt / die Objekte muss eine Abschätzung des Abwärmepotentials vorgenommen sowie Vorschläge (technisch und organisatorisch) zur firmeninternen Verwendung und/oder einer Nutzung über die Firmengrenzen hinweg unterbreitet und bewertet werden (Kosten-Nutzen-Analyse). Zu berücksichtigen

sind auch Möglichkeiten der Verstromung. Zu prüfen ist eine Anbindung mittels bestehender oder neu zu errichtender Wärmenetze

- Die Beratung muss anbieter- beziehungsweise herstellerunabhängig sein
- Ein schriftlicher Beratungsbericht muss erstellt, übergeben und erläutert werden
- Die Beratung sollte innerhalb von neun Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein
- Die Beratung kann auf einem Energieaudit bzw. einer Energieberatung Mittelstand aufsetzen oder auch unabhängig davon speziell zur singulären Betrachtung von Abwärmepotentialen beauftragt werden

Geeignete Berater können bei den regionalen Energieagenturen, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg oder den örtlichen Industrie- und Handelskammern erfragt werden. Weitere finden sich auf der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.

Nicht gefördert werden Beratungen durch Einrichtungen des Landes sowie durch Einrichtungen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

2.2.2.11.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer in Baden-Württemberg gelegener Gebäude gemäß Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 der Verwaltungsvorschrift:

- Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) und Zweckverbände,
- KMU,
- mehrheitlich kommunale Unternehmen, sofern sie die Kriterien für KMU, mit Ausnahme des kommunalen Anteils von weniger als 25 Prozent, erfüllen,
- selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 der Gemeindeordnung.

2.2.2.11.3 Art und Höhe der Förderung

Die Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses beträgt 50 Prozent des Tagesatzes des externen Beraters. Gefördert werden bis zu 15 Arbeitstage (binnen neun Monaten nach Zuwendungsbescheid) mit maximal 400 Euro pro Arbeitstag. (Erfolgt tatsächlich die Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmenutzung, können die Erstellung eines konkreten Abwärmenutzungskonzeptes sowie die Investition über KfW-Programme gefördert werden.)

2.2.2.11.4 Beginn des Vorhabens

Als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss eines Beratungsvertrages.

2.3 Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung

2.3.1 Zuwendungsziel

In den nächsten Jahren werden viele, insbesondere kommunale Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW strebt das Land bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasmindering um 90 % an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichtigung finden, um später aufwendige Nachsanierungen zu vermeiden. Deshalb werden Vorhaben ergänzend gefördert, wenn besondere Effizienzstandards erreicht werden.

2.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017-2019 für die Sanierung von Schulgebäuden, (VwV KommSan Schule) vom 1. Februar 2018, GABl. 2018,131 oder nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Kultusministeriums zur Umsetzung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (VwV KInvFG Kapitel 2) vom 1. Februar 2018, GABl. 2018,134 geförderte Schulträger.

2.3.3 Förderfähige Vorhaben und Höhe der ergänzenden Förderung

2.3.3.1 Vorhaben, die insgesamt den KfW Effizienzhausstandard 70 gemäß der Anlage zu den Merkblättern des Förderprogramms 217 „Energieeffizient Bauen und Sanieren-Nichtwohngebäude“ der KfW erreichen, werden ergänzend mit 60 Euro je m² von der Sanierung betroffener Schulfläche, höchstens 500 000 Euro gefördert.

2.3.3.2 Vorhaben, die insgesamt den KfW Effizienzhausstandard 55 gemäß der Anlage zu den Merkblättern des Förderprogramms 217 „Energieeffizient Bauen und Sanieren-Nichtwohngebäude“ der KfW erreichen, werden ergänzend mit 120 Euro je m² von der Sanierung betroffener Schulfläche, höchstens 1 200 000 Euro gefördert.

2.3.3.3 Die Förderung nach der VwV KommSan Schule oder nach der VwV KInvFG Kapitel 2 und die ergänzende Förderung darf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

2.3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.4.1 Mit der zur Förderung beantragten Maßnahme darf abweichend von Ziffer 3.1 mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach der VwV KommSan Schule oder nach der VwV KInvFG Kapitel 2 begonnen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ohne ausdrückliche Zustimmung der Bewilligungsstelle („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen worden ist!** Soweit in Ziffer 2.2 nicht anders geregelt, gilt als Beginn des Vorhabens der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme/n sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 dürfen Maßnahmen nach Ziffer 2.3 mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach der VwV KommSan Schule oder nach der VwV KInvFG Kapitel 2 begonnen werden.
- 3.3 **Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen nicht in Anspruch genommen werden.** Von diesem Kumulierungsverbot gelten folgende Ausnahmen:
- 3.3.1 Kommunen können gleichzeitig Mittel aus dem Ausgleichstock gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes und Mittel aus dem Ausgleichstock 2 nach Ziffer 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichstock (VwV-KInvFG vom 25.08.2015, GABl. 2015, S. 636) in Anspruch nehmen.
- 3.3.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 2.3 können gleichzeitig Fördermittel nach der VwV KommSan Schule oder nach der VwV KInvFG Kapitel 2 in Anspruch genommen werden. Die Gesamtförderung darf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- 3.3.3 Für Maßnahmen an Gebäuden nach Ziffer 1.3.2.1 und 1.3.2.2 können gleichzeitig Fördermittel aus Programmen des Fachministeriums - soweit nach diesen Programmen zulässig - bis zu einem Gesamtfördersatz von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Anspruch genommen werden.
- 3.3.4 Eingetragene gemeinnützige Vereine können gleichzeitig Fördermittel aus Programmen des Bundes und des Landes - soweit nach diesen Programmen zulässig - bis zu einem Gesamtfördersatz von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Anspruch nehmen.
Eingetragene gemeinnützige Vereine können zur Absicherung ihres weiteren Finanzierungsbedarfs auf das „Bürgerschaftsprogramm: Finanzierung von Vereinsstätten“ der L-Bank zurückgreifen.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge können ab Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift bis zum 30. November 2019 (einschließlich; es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird eine frühere Ausschöpfung der Mittel bekannt geben.
- 4.2 Für die Antragstellung sind ausschließlich die im Programmjahr zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Sie regeln weitere Bedingungen und insbesondere technische Details.
Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg einzureichen. Die Formulare enthalten ein Adressfenster mit dem richtigen Empfänger.

- 4.3 Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Beginn des Vorhabens innerhalb der nächsten **zwölf Monate** ausweisen.
- 4.4 Zur Bearbeitung angenommen werden nur vollständige Anträge mit widerspruchsfreien Angaben, die in Fällen von Ziffer 2.1 ein eindeutiges Rechenergebnis für den Zuschuss ausweisen.
- 4.5 Für alle zeitgleich in einer Liegenschaft geplanten förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 2.1 ist ein Zuschussantrag zu stellen. Zuschüsse für Maßnahmen in mehreren Liegenschaften sind unabhängig voneinander zu beantragen.
- 4.6 Die angenommenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

5. Bewilligung und Verwendung

- 5.1 Bewilligungsstelle ist die L-Bank.
- 5.2 Die Zuwendung wird ausschließlich für die im Antrag beschriebene Maßnahme gewährt. Eine nachträgliche Umwidmung bewilligter Fördermittel auf andere Maßnahmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Bewilligungsstelle nicht zulässig.
- 5.3 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 5.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig, der
- 5.4.1 in Fällen der Ziffern 2.1 und 2.2 spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen ist. Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen und/oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- 5.4.2 in Fällen der Ziffer 2.3 innerhalb von drei Monaten nach Abrechnung der Sanierungsmaßnahme vorzulegen ist.
- 5.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt
- bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1 und 2.3 zehn Jahre. Werden die neu errichteten oder sanierten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß betrieben, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten. Werden die Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 Prozent.
 - bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.2.4 fünf Jahre.
- 5.6 Zuwendungsempfänger nach Ziffern 2.1 und 2.3 sind verpflichtet,
- die Kontroll- und Messeinrichtungen der geförderten Anlagen (z. B. Betriebsstundenzähler, Wärmezähler, Stromzähler) monatlich abzulesen und die Ergebnisse zu dokumentieren,
 - den flächenspezifischen Endenergieverbrauch vor Antragstellung und nach Umsetzung der geförderten Maßnahme(n) in mindestens jährlichem Turnus in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren und

an Evaluierungen des Programms mitzuwirken und den Beauftragten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die dokumentierten Ergebnisse auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Auszahlung

- 6.1 Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 Euro werden nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 6.2 Auf Zuwendungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.3 von mehr als 25 000 Euro kann unter Vorlage von Zwischennachweisen **eine** Abschlagszahlung abgerufen werden. Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausgezahlt. Auf die Regelungen zur Rückzahlung und Verzinsung in den ANBest-K beziehungsweise ANBest-P für Zuwendungen zur Projektförderung wird besonders hingewiesen.
- 6.3 Auf Zuschüsse gemäß Ziffer 2.2.2.4. können unter Vorlage von Zwischennachweisen zwei Abschlagszahlungen angefordert werden.
- 6.4 Die Schlusszahlung wird nach Vorlage und Anerkennung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Wegen der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises und der Folge eines Fristversäumnisses wird auf Ziffer 5.4.1 verwiesen.

7. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, der Bewilligungsstelle sowie dem Rechnungshof Baden-Württemberg auf Verlangen

- bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1 und 2.3 bis zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen oder Einrichtungen
 - bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bis fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens
- Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die in Ziffer 5.6 genannten Dokumentationen, vorzulegen und Zutritt zu den betroffenen Gebäuden und Anlagen zu gewähren. Die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen können durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte, z. B. der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg, stichprobenartig begutachtet werden.

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

8. Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie gilt für fristgerecht gestellte Anträge in den Programmjahren 2018 und 2019.

Anlage 1 – Faktoren gemäß Ziffer 2.1.4.9

Basiszins gemäß § 247 BGB bis	-1 %	0 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %
Zinssatz gesamt	4 %	5 %	6 %	7 %	8 %	9 %	10 %	11 %
Laufzeit in Jahren	Faktor							
1	0,96154	0,95238	0,94340	0,93458	0,92593	0,91743	0,90909	0,90090
2	0,94305	0,92971	0,91670	0,90401	0,89163	0,87956	0,86777	0,85626
3	0,92503	0,90775	0,89100	0,87477	0,85903	0,84376	0,82895	0,81457
4	0,90747	0,88649	0,86628	0,84680	0,82803	0,80993	0,79247	0,77561
5	0,89036	0,86590	0,84247	0,82004	0,79854	0,77793	0,75816	0,73918
6	0,87369	0,84595	0,81955	0,79442	0,77048	0,74765	0,72588	0,70509
7	0,85744	0,82662	0,79748	0,76990	0,74377	0,71899	0,69549	0,67317
8	0,84159	0,80790	0,77622	0,74641	0,71833	0,69185	0,66687	0,64327
9	0,82615	0,78976	0,75574	0,72391	0,69410	0,66614	0,63989	0,61523
10	0,81109	0,77217	0,73601	0,70236	0,67101	0,64177	0,61446	0,58892
11	0,79641	0,75513	0,71699	0,68170	0,64900	0,61865	0,59046	0,56423
12	0,78209	0,73860	0,69865	0,66189	0,62801	0,59673	0,56781	0,54103
13	0,76813	0,72258	0,68098	0,64290	0,60798	0,57592	0,54641	0,51922
14	0,75451	0,70705	0,66393	0,62468	0,58887	0,55615	0,52619	0,49870
15	0,74123	0,69198	0,64748	0,60719	0,57063	0,53738	0,50707	0,47939
16	0,72827	0,67736	0,63162	0,59042	0,55321	0,51953	0,48898	0,46120
17	0,71563	0,66318	0,61631	0,57431	0,53657	0,50257	0,47186	0,44405
18	0,70329	0,64942	0,60153	0,55884	0,52066	0,48642	0,45563	0,42787
19	0,69126	0,63607	0,58727	0,54398	0,50545	0,47106	0,44026	0,41259
20	0,67952	0,62311	0,57350	0,52970	0,49091	0,45643	0,42568	0,39817
21	0,66806	0,61053	0,56019	0,51598	0,47699	0,44249	0,41184	0,38453
22	0,65687	0,59832	0,54734	0,50278	0,46367	0,42920	0,39871	0,37162
23	0,64595	0,58646	0,53493	0,49010	0,45092	0,41653	0,38623	0,35941
24	0,63529	0,57494	0,52293	0,47789	0,43870	0,40444	0,37436	0,34784
25	0,62488	0,56376	0,51133	0,46614	0,42699	0,39290	0,36308	0,33687